



**Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V.**  
Potsdamer Str. 68, 10785 Berlin, Tel. (030) 2655 0864, Fax (030) 2655 1263, E-Mail: bln@bln-berlin.de

Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. • Potsdamer Str. 68 • 10785 Berlin

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Bearbeiter: A. Stavorinus (BLN)

Referat II W

Fehrbelliner Platz 4

10707 Berlin

Email: 9-83VE@senstadt.berlin.de

**Betr.: Bebauungsplan 9-83 VE "Wohnungsbau", Seelenbinderstraße, Gelnitzstraße**

Unser Zeichen: 9/2203.2/B/5

Berlin, 31.03.2022

hier: Stellungnahme der BLN, des BUND (LV Berlin), des NABU (LV Berlin), der Baumschutzgemeinschaft Berlin, der GRÜNEN LIGA Berlin, der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (LV Berlin), des Naturschutzzentrums Ökowerk Berlin, der NaturFreunde (LV Berlin) und der übrigen BLN-Mitgliedsverbände

Bezug: Internetveröffentlichung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir begrüßen, dass für die Planung eine bereits teilversiegelte Fläche genutzt werden soll.

Auch wenn das Verfahren gemäß §13a (1) S. 2 Nr. 1 BauGB ohne Umweltprüfung und –bericht durchgeführt wird, sind die Belange des Artenschutzes – hier vermutlich Gebäude-, Höhlen- und Gebüschbrüter sowie Reptilien und Kleinsäuger – zu beachten und vorab zu untersuchen. Diese können in den Gebäudestrukturen, Bäumen und Sträuchern der Randflächen vorkommen, da diese aufgrund des offenen Zauns Verbindung zum brachliegenden Gelände des ehemaligen Güterbahnhofs Köpenick haben, auf dem Zauneidechsen nachgewiesen wurden. Gemäß dem EuGH-Urteil vom 04.03.2021, Rs. C 473/19 und 474/19 sind alle Arten, unabhängig von ihrem Erhaltungszustand oder Schutzstatus, zu beachten und bewerten.

Im Schutzgut Pflanzen und Tiere fehlen die Gebäudebrüter. Der Verbrauchermarkt weist in seiner derzeitigen Bauweise Fassadenverblendungen, Dachkästen, Attikableche und Regenrinnen auf, hinter bzw. unter denen potentielle Niststätten nicht auszuschließen sind. Dies ist zu untersuchen und bei Vorhandensein von Nistplätzen entsprechend auszugleichen.

Die artenschutzfachliche Einschätzung des Plangebiets (Scharon 2021) muss zur Öffentlichkeitsbeteiligung vorgelegt werden. Jedoch entspricht eine einmalige Begehung / Untersuchung außerhalb der

Brutzeit von Vögeln und Aktivitätszeit von Fledermäusen nicht mehr den Methodenstandards zur Erfassung Gebäude bewohnender, geschützter Tierarten (Vögel und Fledermäuse) der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz (SenUMVK). Die Einschätzung ist aufgrund nicht verwendeter, zur vollständigen Erfassung zwingend notwendiger Hilfsmittel nicht ausreichend abschlägig begründet. Das Vorkommen von Zauneidechsen und Kleinsäugetern, wie bspw. Igel, wurde gar nicht bewertet, obwohl die vorhandenen Strukturen auf dem Grund mit angrenzenden Strukturen, mit Vorkommensnachweisen, vernetzt sind.

Die TF 6 ist in Ordnung, wenn die bereits vorhandenen Bäume und Sträucher an der Gelnitzstraße erhalten bleiben können. Auch TF 8 entspricht unseren Forderungen der Vergangenheit.

Die TF 7 finden wir gut. Sie könnte durch ‚*Einbringung von Totholzelementen sowie Anlegen von Sandarien und feuchten Senken*‘ ergänzt werden. So werden viele verschiedene Strukturelemente als Nistpotential für Insekten geschaffen, die verschiedene Ansprüche an Nistplätze haben, was dem Programmplan Biotop- und Artenschutz des LaPro entsprechen würde. Vor allem bodennistenden Stechimmenarten und holzbewohnenden Käfern kann so geholfen werden.

In den textlichen Festsetzungen fehlen noch Festlegungen gemäß BNatSchG vom 01.03.2022 neu §41a ‚*Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen*‘<sup>1</sup>, auch wenn die Grenzwerte und Kriterien noch durch Rechtsverordnung festgelegt werden müssen. Der Senat hat diesbezüglich bereits Hinweise vorgegeben.<sup>2</sup> Für uns sind folgende Parameter entscheidend und entsprechen zudem den Anforderungen zum Schutz der menschlichen Gesundheit:

Abblendung unter der Horizontalen; möglichst niedrige Anbringung; nur die wirklich notwendige Fläche beleuchten; Einsatz von Abschalt- bzw. Dimmungstechnologie; Lichtfarbe warmweiß-gelb < 3.000 Kelvin im Außenbereich besser < 1.700 Kelvin; Spektrum ideal 540 – 700 nm; keinerlei UV- oder Infrarot-Anteile; ggf. Verwendung von Amber-LED (verträglicher für Menschen – Melatonin); Oberflächentemperatur < 60° C, geschlossenes Gehäuse.

Diese können gemäß §9 (1) Nr. 24 BauGB textlich festgesetzt werden.

Da das Grundstück bis auf schmale Randflächen komplett überbaut wird, sollten diese ‚*nicht überbaubaren Flächen*‘ entsiegelt und begrünt werden. Es bieten sich dichte Heckenstrukturen und/oder Fassadenbegrünungen, welche Vögeln Strukturen bieten, die die Annahme der zu kompensierenden Reviere in Bäumen, Sträuchern und Gebäuden (Nistplatz zzgl. dafür notwendige Strukturen) aufgrund von Verlust, erst ermöglichen. Denn lt. OVG Hessen-Urteil vom 15.12.2021, Rs. 3 C 1465/16.N sind Strukturen, wie Balz-, Nahrungs-, Ruheplätze und Leitstrukturen Teil der Fortpflanzungsstätten, damit diese überhaupt angenommen werden. Sie wären zudem Leitstrukturen für den Biotopverbund und würden zur Senkung der Umgebungstemperaturen beitragen.

Dafür sollten nur gebietsheimische Arten verwendet werden. Eine Pflanzliste fehlt.

Große spiegelnde Glasfassaden sollten zum Schutz der Vögel gegen Vogelschlag gemäß den Vorgaben des Senats<sup>3</sup> vermieden werden. Besonders dann, wenn Balkone und Loggien zum Schutz vor Lärm

<sup>1</sup> [https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#\\_bgbl\\_%2F%2F%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl121s3908.pdf%27%5D\\_1648665107368](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s3908.pdf%27%5D_1648665107368)

<sup>2</sup> <https://www.berlin.de/sen/uvk/natur-und-gruen/naturschutz/artenschutz/freilandartenschutz/vogelfreundliches-bauen-mit-glas-und-licht/?msckid=2f29ce8db06311ecaf091a4ea010aa6d#Tiere>

<sup>3</sup> <https://www.berlin.de/sen/uvk/natur-und-gruen/naturschutz/artenschutz/freilandartenschutz/vogelfreundliches-bauen-mit-glas-und-licht/?msckid=2f29ce8db06311ecaf091a4ea010aa6d#Voegel>

geplant sind, müssen entsprechende Schutzmaßnahmen geplant werden. UV-Markierungen, Greifvogelsilhouetten oder spiegelfreies Glas (transparent) sind wirkungslos und führen unweigerlich zum Tod von Vögeln<sup>4</sup>.

Ebenso sind Regelungen bzgl. der Verwendung von Regenwasser zur Versickerung vor Ort oder Rückhaltung und Verwendung zur Bewässerung von Grünanlagen und/oder Dächern, gemäß StEP Klima konkret<sup>5</sup>, zur Fortschreibung des Ziels der Schwammstadt Berlin, wichtig.

Das LaPro sieht in seinem Programmplan Naturhaushalt / Umweltschutz für die dargestellte Wohnbaufläche die Nutzungskategorie „*Siedlungsgebiet mit der Anpassung an den Klimawandel*“ vor. Das bedeutet in unseren Augen, dass der Neubau in Holz- bzw. Holzhybrid-Bauweise als Niedrig- bzw. Plusenergiehaus errichtet werden sollte, um den Anforderungen des Klimawandels gerecht zu werden.

Mit freundlichem Gruß

Manfred Schubert  
Geschäftsführer

für unsere nach § 63 BNatSchG anerkannten Mitgliedsverbände:

gez. R. Altenkamp	(Naturschutzbund Deutschland, LV Berlin)
gez. L. Müller	(GRÜNE LIGA, Berlin)
gez. J. Epp	(Bund für Umwelt und Naturschutz, LV Berlin)
gez. A. Zeihe	(Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV Berlin)
gez. A. Solmsdorf	(Baumschutzgemeinschaft Berlin)
gez. G. Strüven	(NaturFreunde, LV Berlin)
gez. Dr. P. Warnecke	(Naturschutzzentrum Ökowerk Berlin)

---

<sup>4</sup> <https://www.bund-nrw.de/themen/vogelschlag-an-glas/loesungen/nicht-ausreichend-wirksam/>

<sup>5</sup> [https://www.stadtentwicklung.berlin.de/planen/stadtentwicklungsplanung/download/klima/step\\_klima\\_konkret.pdf](https://www.stadtentwicklung.berlin.de/planen/stadtentwicklungsplanung/download/klima/step_klima_konkret.pdf), S. 25